

**Kirchengesetz
über die Wahl des Landesbischofs und die Beendigung seines Dienstes
vom 19. März 1977**

*veröffentlicht im KABl 1977 S. 49
geändert durch KG vom 19.03.1995 (KABl 1995 S. 46)*

Zur Ausführung der §§ 16 Abs. 1 und 17 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 (KABl S. 35 und 51) wird Folgendes bestimmt:

I. Die Wahl des Landesbischofs

§ 1

- (1) Zur Vorbereitung der nach § 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vorzunehmenden Wahl des Landesbischofs wird ein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Wahlvorbereitungsausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder der Kirchenleitung und ihre Stellvertreter,
 - b) drei Glieder der Landeskirche, die von der Landessynode jeweils im Zusammenhang mit der Wahl der Kirchenleitungsmitglieder gewählt werden, ihr aber nicht angehören sollen,
- (3) Der Wahlvorbereitungsausschuss kann einen Berater der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinzuziehen.
- (4) Den Vorsitz im Wahlvorbereitungsausschuss führt der Präses der Landessynode, der im Verhinderungsfall vom 1. und ersatzweise vom 2. Vizepräses vertreten wird.
- (5) Der Wahlvorbereitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses dürfen in eigener Sache nicht mitberaten und nicht mit abstimmen.
- (7) Die Beratungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich. Über ihren Verlauf und ihr Ergebnis haben die Teilnehmer Stillschweigen zu bewahren, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 2

- (1) Der Wahlvorbereitungsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Er soll sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs zu einer Sitzung zusammentreten.
- (2) Der Vorsitzende hört zuvor den Konvent der Landessuperintendenten in einer Sitzung, die er zu diesem Zweck einberuft und leitet.

§ 3

- (1) Der Wahlvorbereitungsausschuss stellt einen Wahlvorschlag auf, der mehrere Namen enthalten kann.
- (2) Nach Aufstellen des Wahlvorschlages erfüllt der Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses die Verpflichtung nach Art. 4 Abs. 4 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und At. 11 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und teilt das Ergebnis dem Wahlvorbereitungsausschuss mit.
- (3) Der Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses befragt die Vorgesetzten, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen und sich der Synode vorzustellen.
- (4) Der Wahlvorbereitungsausschuss beschließt über den Zeitpunkt und die Art und Weise der Bekanntgabe des Wahlvorschlages und legt den Zeitpunkt der Bischofwahl fest.

§ 4

- (1) Das Präsidium der Landessynode beruft diese zur Wahlhandlung ein.
- (2) Vor der Wahlhandlung wird in den Gottesdiensten der Landeskirche für die Wahl Fürbitte gehalten.

§ 5

- (1) Die Wahlhandlung findet in geschlossener Sitzung statt.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist abweichend von § 7 (6) des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der kirchengesetzlich vorgesehenen Mitgliederzahl der Synode erforderlich. Sind weniger erschienen, so ist vom Wahlvorbereitungsausschuss ein neuer Termin für die Wahlhandlung einzusetzen.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses verliest den Wahlvorschlag mit einer vom Wahlvorbereitungsausschuss beschlossenen Erläuterung und gibt das Ergebnis der Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt und gibt auf etwaige Ergänzungsfragen Auskunft.

Eine Aussprache findet nicht statt.

- (4) Die zur Wahl Vorgeschlagenen werden der Landessynode vorgestellt.
- (5) Danach tritt eine Verhandlungspause ein, deren Zeitdauer von der Synode bestimmt wird.

§ 6

- (1) Die Wahl wird geheim mit Stimmzettel vorgenommen.
- (2) Der Stimmzettel wird einheitlich hergestellt. Er enthält die Namen aller vom Wahlvorbereitungsausschuss Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Auf diesem Stimmzettel ist derjenige Name anzukreuzen, für den die Stimme abgegeben werden soll. Dies gilt auch, wenn der Stimmzettel nur einen Namen enthält.
- (4) Stimmzettel, aus denen nicht zweifelsfrei erkennbar ist, für wen die Stimme abgegeben wurde, oder auf denen Namen hinzugefügt worden sind, sind ungültig.
- (5) Werden in den nach § 16 (1) des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vorzunehmenden Abstimmungen die vorgeschriebenen Mehrheiten nicht erreicht, muss der Wahlvorbereitungsausschuss einen neuen Vorschlag vorlegen.

§ 7

- (1) Der Präses der Landessynode teilt dem Gewählten die vollzogene Wahl mit.
- (2) Nimmt der Gewählte die Wahl an, verständigt er sich mit der Kirchenleitung über den Zeitpunkt seiner Einführung.
- (3) Mit der Einführung tritt der Landesbischof sein Amt an.
- (4) Ihm wird eine vom Präses der Landessynode ausgefertigte Urkunde überreicht.

II. Beendigung des Dienstes des Landesbischofs

§ 8

- (1) Im Falle des § 17 (1) Buchstabe a des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs setzt der Landesbischof seinen Dienst bis zur Einführung des Nachfolgers fort.
- (2) Durch die Beendigung des Dienstes des Landesbischofs wird sein dienstrechtliches Verhältnis zur Landeskirche nicht berührt. Ist innerhalb von zwei Jahren die Übertragung eines anderen Dienstes nicht erfolgt, beschließt die Kirchenleitung, ob er in den Wartestand oder in den Ruhestand tritt.

§ 9

(1) Die über den Eintritt des Landesbischofs in den Ruhestand oder seine Versetzung in den Ruhestand erforderlichen Entscheidungen trifft die Kirchenleitung.

(2) Soll die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen erfolgen, muss die Kirchenleitung vorher in gemeinsamer Beratung mit den Landessuperintendenten beschlossen haben, dem Landesbischof zu empfehlen, innerhalb einer bestimmten Frist entweder einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen oder seinen Rücktritt zu erklären. Die Einleitung des Verfahrens zur Versetzung in den Ruhestand kann erst beschlossen werden, wenn der Landesbischof den entsprechenden Antrag nicht gestellt oder die Rücktrittserklärung nicht abgegeben hat. Der Beschluss über die Versetzung in den Ruhestand kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der kirchengesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung gefasst werden.

§ 10

(1) Der Landesbischof kann von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Präses der Landessynode gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Dienst des Landesbischofs endet mit dem in der Rücktrittserklärung angegebenen Zeitpunkt. Ist ein solcher nicht genannt, so endet sein Dienst mit der Entgegennahme der Erklärung durch den Präses der Landessynode. § 8 (2) gilt entsprechend.

§ 11

(1) Die Kirchenleitung kann den Landesbischof vorläufig von seinem Amt abberufen, wenn seine Amtsführung mit dem Bekenntnis oder den Ordnungen der Landeskirche unvereinbar geworden ist und sie deshalb die Einleitung eines Amtszucht- oder Lehrverfahrens beschließt.

(2) In dem Amtszuchtverfahren ist eine Entscheidung zu fällen, welche die Abberufung als endgültig bestätigt oder aufhebt. Wird die Abberufung als endgültig bestätigt, ist festzustellen, welcher der Amtszuchtmaßnahmen nach § 78 (1) Buchstabe e bis h des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Kirche vom 7. Juli 1965 die Abberufung entspricht.

(3) Wenn in dem Lehrverfahren eine Feststellung nach § 18 (1) Buchstabe a des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 getroffen wird, ist die Abberufung endgültig, andernfalls ist sie aufgehoben.

(4) Für die Entscheidung der Kirchenleitung nach Absatz 1 gilt § 9 (2) entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Dieses Kirchengesetz kann nur mit einer für den Beschluss der Kirchenverfassung notwendigen Mehrheit geändert werden.

§ 13

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und sein Ausscheiden aus dem Amt vom 4. April 1963 (KABl S. 53) wird aufgehoben.